

Auslandsstudium im Fach Rechtswissenschaft

Die Fakultät für Rechtswissenschaft empfiehlt allen Studierenden ein Studienjahr oder ein Studiensemester an einer ausländischen juristischen Fakultät. Die Universität Regensburg bietet mit Ihren Partnern derzeit über 100 Auslandsplätze für Studierende der Rechtswissenschaft rund um den Globus.

Für das Auslandsstudium ist je nach persönlicher Studienplanung der Zeitraum nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen.

Warum sollte man als Studierender der Rechtswissenschaft einen Auslandsaufenthalt planen?

- Weil ein Auslandsstudium eine fachliche Bereicherung zum heimischen Kursangebot darstellt.
- Weil man seine Fremdsprachenkenntnisse verbessern kann.
- Weil man soziale Kompetenzen erwirbt.
- Weil man beim zukünftigen Arbeitgeber bessere Chancen hat.
- Weil man Freundschaften rund um die Welt schließt
- Sie bekommen so die Möglichkeit ein ausländisches Rechtssystem kennen zu lernen und
- die deutsche Gesetzgebung aus einem völlig neuen Blickwinkel zu sehen.

Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

Die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität erbrachten Leistungen können – auch im Fall einer Beurlaubung an der Universität Regensburg – unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden:

Fortgeschrittenenschein (nach § 24 Abs. 1 JAPO)

Einen Fortgeschrittenenschein der Universität Regensburg (entweder im Zivilrecht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht) erhält, wer an der ausländischen Universität auf dem Gebiet des internationalen und/oder ausländischen Rechts zwei Prüfungsleistungen (entweder aus dem Zivilrecht oder dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht) erfolgreich abgelegt hat. Laut Beschluss des Fakultätsrats werden sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen anerkannt. Achtung: Eine im Ausland erbrachte Teilleistung kann nicht auf den Fortgeschrittenenschein angerechnet werden.

Beispiel: Sie erbringen einen Leistungsnachweis im spanischen Verfassungsrecht und einen Leistungsnachweis im Völkerrecht oder Europarecht. Umfang und Art der Leistung stehen dabei im Ermessen der ausländischen Hochschule. Beide Leistungsnachweise zusammen werden als Fortgeschrittenenschein im Öffentlichen Recht anerkannt.

Die Anerkennung von Leistungen ist grundsätzlich auf einen der drei Fortgeschrittenenscheine beschränkt. Sofern ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen wurde, können zwei der drei Fortgeschrittenenscheine

anerkannt werden (vgl. § 24 Abs. 1 S. 3 JAPO).

Leistungsnachweis gem. § 24 Abs. 2 JAPO (Fachsprachschein)

Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule können neben einer Anrechnung als Fortgeschrittenenschein auch als Leistungsnachweis gem. § 24 Abs. 2 JAPO anerkannt werden.

Seminarschein (gem. § 56 Studien- und Prüfungsordnung)

Eine Seminarleistung während eines Auslandsaufenthaltes kann als vorbereitendes Seminar im Rahmen des universitären Schwerpunktstudiums anerkannt werden, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Voraussetzung ist, dass diese Leistung nicht zugleich bei der Anerkennung als Fortgeschrittenenschein verwertet wird.

Verfahren

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft.

Der Antrag auf Anerkennung ist nach Rückkehr aus dem Ausland schriftlich zu stellen bei Herrn Dr. Peter Gril (Gebäude RW(S), Nr. 2.05). Beizufügen sind (in beglaubigter Kopie oder im Original nebst einfacher Kopie):

- Immatrikulationsbescheinigung der Universität Regensburg
- Übungsschein für Anfänger des betreffenden Teilgebiets
- Ausländische Leistungsnachweise

Freiversuch und Auslandsstudium (vgl. § 37 JAPO)

Für Studierende, die den Freiversuch wahrnehmen möchten, werden bis zu zwei Urlaubssemester für ein Auslandsstudium nicht auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen (für jedes Semester) erfüllt sind:

Das Studium in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität im Ausland muss nachgewiesen werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, während ihres Auslandsstudiums ein Vollzeitstudium in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang abzuleisten **und** pro Semester einen Leistungsnachweis im ausländischen oder internationalem Recht zu erbringen. Ein Vollzeitstudium liegt vor, wenn Lehrveranstaltungen in geltendem ausländischem oder internationalem Recht besucht werden, die mindestens acht Semesterwochenstunden umfassen oder zum Erwerb von mindestens zwölf ECTS-Punkten führen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jeweils nachzuweisen.

Ansprechpartner für Anerkennung von Studienleistungen:

Akad. Oberrat Dr. Peter Gril

Gebäude RW(S), Zi. 2.05
 Tel. 0941 943-2284
 peter.gril@jura.uni-regensburg.de

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

FINANZIERUNG & STIPENDIEN

ERASMUS ANGEBOTE DER UR

BEWERBUNG

VOR DER ABREISE